

Hinweise zum Umgang mit der 3G-Nachweispflicht in Lehrveranstaltungen an der Universität Freiburg

Für Veranstaltungen, für die die Hygieneordnung der Universität Freiburg oder die CoronaVO Studienbetrieb die Vorlage und Kontrolle eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorschreiben, finden Sie hier wichtige Hinweise.

Was kann zum 3G-Nachweis vorgelegt werden?

Der Nachweis kann als elektronisches Dokument oder in Papierform vorgelegt werden.

Hierfür kann z. B. die [Corona-Warn-App](#) oder die [CovPass-App](#) genutzt werden. Das digitale COVID-Zertifikat der EU erhält man nach der Impfung, der Genesung¹ oder einem negativen Testergebnis im Impfzentrum oder in der Arztpraxis.

Es kann auch der Ausdruck des COVID-Zertifikats der EU vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Nachweis einer vollständigen Impfung auch durch Vorlage eines gültigen Impfausweises („Gelber Impfpass“) möglich.

Soweit als Nachweis ein Testergebnis vorgelegt wird, muss dieses tagesaktuell sein, d. h. die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Beim Genesenennachweis ist auf den Gültigkeitszeitraum (nicht älter als sechs Monate) zu achten.

Ist eine Dokumentation über den 3G-Nachweis zulässig?

Nein, jegliche Art einer Dokumentation über die Nachweise ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

Wer muss den 3G-Nachweis vorlegen?

Der Test-, Impf- oder Genesenennachweis muss von allen Personen, die an der Veranstaltung *teilnehmen*, vorgelegt werden. Die Leitung der Veranstaltung hat in einer Erklärung das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für sich selbst zu dokumentieren.

Wann muss der 3G-Nachweis vorgelegt werden?

Der 3G-Nachweis muss vor jeder einzelnen Sitzung vorgelegt werden.

Muss ein Ausweisdokument zur Identitätsprüfung vorgezeigt werden?

Grundsätzlich nicht. Es handelt sich um eine formale Prüfung, ob die im 3G-Nachweis enthaltenen Angaben korrekt sind. Insofern ist eine Plausibilitätsprüfung erforderlich (z. B. Abgleich mit der TeilnehmerInnenliste), aber eine Personenüberprüfung über den Personalausweis ist nicht zwingend.

¹ „Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt.“ Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>, zuletzt abgerufen am 15.07.2021.

Was geschieht, wenn ein 3G-Nachweis notwendig ist, aber nicht vorgezeigt werden kann?

2

Die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises möglich. Personen ohne 3G-Nachweis dürfen somit an einer solchen Veranstaltung nicht teilnehmen.

Wer entgegen dieser Vorgabe an einer Veranstaltung teilnimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes.